

Alternative für Deutschland

Satzung des Kreisverbands Köln

vom 23. Mai 2013, in der Fassung vom 16. Juni 2024

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Kreisverbands
- § 5 – Der Kreisparteitag
- § 6 – Der Kreisvorstand
- § 7 – Delegierte
- § 8 – Mandatsträgerbeiträge
- § 9 – Satzungsänderung
- § 10 – Auflösung und Verschmelzung
- § 11 – Geltung der Satzung

Anhang: Organisationsstatut für Stadtbezirksverbände

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband Köln. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Köln.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Köln. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Stadtgebiet von Köln.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Stadtbezirksverbände entsprechend den Stadtbezirken von Köln.

(2) Die Stadtbezirksverbände sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Kreisverbands. Ihre Aufgaben, Organisation und innere Willensbildung richten sich nach dem Organisationsstatut, das der Kreisparteitag als Bestandteil der Kreissatzung beschließt.

(3) Der Kreisverband soll den Stadtbezirksverbänden im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach einem einheitlichen Maßstab angemessene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen. Die Funktionsfähigkeit des Kreisverbands darf durch Zuweisungen an die Untergliederungen nicht gefährdet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der übergeordneten Satzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Zu Aufnahmegesprächen soll der Kreisvorstand einen Vertreter des Vorstands des zuständigen Stadtbezirksverbands hinzuziehen.

§ 4 – Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.

§ 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er findet als Mitgliederversammlung statt.

(2) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das kommunale Wahlprogramm für Köln und über die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Delegierten zu Bezirks- und Landesparteitagen jeweils für ein Jahr. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Die schriftliche Bewerbung muß auch die Pflichtangaben nach der Wahlordnung enthalten.

(5) Der Kreisparteitag kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Abwahlenträge können keine Dringlichkeitsanträge sein. Wird der Vorstand insgesamt vorzeitig neu gewählt, beginnt eine neue Amtszeit. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet deren Amt mit dem des übrigen Vorstands.

(6) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

(7) Der Kreisvorstand beschließt über die Einberufung des Kreisparteitags, insbesondere das Datum, die Uhrzeit, den Ort und die vorgeschlagene Tagesordnung. Der Parteitag wird vom Sprecher oder einem anderen vom Vorstand damit beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch E-Mail, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat, ansonsten per Brief. Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art umgeladen und eine Frist von drei Tagen gewahrt werden.

(8) Anträge an den Kreisparteitag sind mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag beim Vorstand einzureichen. Die fristgerecht eingegangenen Anträge sind vom Vorstand bis zehn Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder zu versenden. Nicht fristgerecht versandte Anträge können vom Parteitag als Dringlichkeits- oder Initiativanträge behandelt werden, wenn sie von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbands gestellt werden und der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit der Behandlung zustimmt.

(9) Der Kreisparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Darüber hinaus muß der Kreisparteitag unverzüglich einberufen werden, wenn der Kreisvorstand es beschließt oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbands es unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen. Für Parteitage nach Satz 2 kann die Ladungsfrist auf bis zu fünf Tage verkürzt werden, wenn der Anlaß der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der mit verkürzter Frist eingeladene Parteitag kann nur über Gegenstände beschließen, die unmittelbar mit dem Grund der Eilbedürftigkeit zusammenhängen.

(10) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl der Versammlungsleitung durchzuführen.

(11) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Das Protokoll ist dem Landes- und dem Bezirksvorstand sowie dem Kreisvorstand und den Stadtbezirksvorständen innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln.

§ 6 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Sprecher,
- b) bis zu drei stellvertretenden Sprechern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer und
- e) bis zu neun weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

Sprecher, Stellvertreter und Schatzmeister bilden den inneren Vorstand. Der Vorstand ist auch dann beschlußfähig, wenn nicht alle vorgesehenen Ämter besetzt sind.

(2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Präsenzsitzung zusammen; weitere Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts einberufen. Bei außerordentlichen eilbedürftigen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern hat der Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen; kommt er dem Verlangen nicht binnen drei Tagen nach, sind drei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.

(3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreisverband betreffend auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitags. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

(4) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluß ist gefaßt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die Mitglieder des inneren Vorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrecht-

liche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(6) Die Sprecher der Stadtbezirksverbände haben das Recht, an den Sitzungen des Kreisvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Kreisvorstand lädt entsprechend ein.

(7) Die Mitglieder des Kreisvorstands haben das Recht, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Stadtbezirksverbände teilzunehmen und dort zur Sache zu sprechen. Die Einladungen sind dem Kreisvorstand zu übermitteln.

§ 7 – Delegierte

Delegierte sind verpflichtet, eine Verhinderung an der Wahrnehmung des Mandats umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen. Auf Aufforderung des Kreisvorstands haben sie bis spätestens eine Woche vor einem Landes- oder Bezirksparteitag zu erklären, ob sie die Delegiertenfunktion auf dem anstehenden Parteitag wahrnehmen werden. Eine ausbleibende Erklärung gilt insoweit als Verzicht. Der Kreisvorstand informiert unverzüglich die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der Delegiertenliste; diese haben sich ihrerseits unverzüglich über ihre Teilnahme zu erklären.

§ 8 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen neben dem Mitgliedsbeitrag einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband. Mandatsträger i.S.d. Satzes 1 sind die gewählten Mitglieder des Stadtrats und der Bezirksvertretungen.

(2) Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung. Der Sonderbeitrag ist quartalsweise zu leisten, und zwar jeweils bis zur Mitte eines Kalenderquartals für das vorangegangene Quartal.

§ 9 – Satzungsänderung

(1) Über Änderungen der Kreissatzung beschließt der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er fristgerecht eingegangen und an die Mitglieder verschickt worden ist. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbands gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 11 – Geltung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzung gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

(3) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beschluß durch den Kreisparteitag am 16. Juni 2024 in Kraft.

Anhang zur Kreissatzung:

Organisationsstatut für die Stadtbezirksverbände

§ 1 – Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Stadtbezirksverband ist die Untergliederung des Kreisverbands im Gebiet eines Stadtbezirks. Mitglieder des Stadtbezirksverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in dem Gebiet des Stadtbezirks ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 – Aufgaben, Organe

(1) Der Stadtbezirksverband hat folgende Aufgaben:

- für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD zu werben,
- die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit des Kreisverbands und des Stadtbezirksverbands, zu informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu ermuntern,
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger des Stadtbezirks aufzunehmen und in die Politik des Kreisverbands einzubringen,
- die Beschlüsse der übergeordneten Parteiorgane auszuführen,
- Wahlkämpfe vorzubereiten und durchzuführen, wobei er an die Richtlinien und Weisungen des Kreisvorstands gebunden ist.

(2) Organe des Stadtbezirksverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher oder ein anderes damit beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände. Zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist auch der Kreisvorstand berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands;
- die Beratung und Beschlußfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadtbezirksverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über ein Wahlprogramm für die Wahl der Bezirksvertretung;
- die Aufstellung der Kandidaten für die Wahl der Bezirksvertretung, sofern diese nicht in einer gemeinsamen Versammlung des Kreisverbands erfolgt.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen und bis fünf Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

(4) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist binnen einer Woche nach der Versammlung dem Kreisvorstand zu übermitteln. Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

§ 4 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem stellvertretenden Sprecher sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Er wird für ein Jahr gewählt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.

(3) Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefaßten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist unverzüglich dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(4) Mandatsträger der AfD in der Bezirksvertretung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen. Besteht in der jeweiligen Vertretung eine Fraktion oder Gruppe der AfD, beschränkt sich das Teilnahmerecht auf deren Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter.

§ 5 – Finanzen

(1) Der Stadtbezirksverband entscheidet im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben selbst über die Verwendung der ihm intern zugeordneten Mittel. Mittel der Partei dürfen ausschließlich zur Erfüllung der den politischen Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden (§ 1 Abs. 4 Parteiengesetz). Der Kreisschatzmeister führt insoweit die Aufsicht über die Ausgaben des Stadtbezirksverbands.

(2) Dem Stadtbezirksverband intern zugeordnete Mittel sind

a) Zuweisungen des Kreisverbands aus dessen Mitteln,

b) die Mandatsträgerbeiträge, die nach § 8 der Kreissatzung von Mitgliedern der Bezirksvertretung gezahlt werden, sowie

c) Spenden an den Kreisverband mit einer Zweckbestimmung für den Stadtbezirksverband; der Stadtbezirksverband selbst ist nicht berechtigt zur Annahme von Spenden (§ 3 Abs. 1 der Landesfinanzordnung).

(3) Sofern dem Stadtbezirksverband danach zur Erfüllung seiner Aufgaben Mittel zur Verfügung stehen, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Kassenführer. Der Kassenführer ist für die korrekte Abwicklung der Ausgaben des Stadtbezirksverbands und die geordnete und vollständige Aufbewahrung aller Belege verantwortlich. Er hat dem Kreisschatzmeister jederzeit Auskunft zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Kreisschatzmeister stellt sicher, daß Zuweisungen und Ausgaben dem jeweiligen Stadtbezirksverband zugeordnet werden und die jeweils verfügbaren Mittel ersichtlich sind. Dazu kann der Kreisschatzmeister nach Wahl des Stadtbezirksverbands entweder

a) ein Bankkonto als Unterkonto zum Geschäftskonto des Kreisverbands einrichten, das ausschließlich dem Stadtbezirksverband zugeordnet ist, und über das alle den Stadtbezirksverband betreffenden Umsätze abgewickelt werden; für dieses Unterkonto soll der Kassenführer neben dem Kreisschatzmeister Zeichnungsbefugnis erhalten; oder

b) im Rahmen der Buchführung des Kreisverbands ein buchhalterisches Konto für den Stadtbezirksverband einrichten, in dem die dem Stadtbezirksverband zugeordneten Mittel und die vom Stadtbezirksverband getätigten Ausgaben verbucht werden.

(5) Der Kassenführer darf Verfügungen nur auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands und nur im Rahmen des jeweils vorhandenen Guthabens vornehmen.

(6) Zur Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, auch soweit die Leistung ganz oder hauptsächlich vom Stadtbezirksverband genutzt werden soll, ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt. Geht der Kreisvorstand auf Wunsch des Stadtbezirksverbands ein Dauerschuldverhältnis ein, ist zuvor die Kostentragung im Innenverhältnis schriftlich zu regeln.